

17.03.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/091

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

**Widmung von Straßen und Wegen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in Neustadt a. Rbge., Stadtteil Dudensen
Widmung eines Teilabschnittes des Stichweges der „Dudenser Straße,, in der Gemarkung Dudensen**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	06.04.2016 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	25.04.2016 -							
Verwaltungsausschuss	02.05.2016 -							

Beschlussvorschlag

Der im westlichen Bereich der Dudenser Straße gelegene Stichweg, bestehend aus dem Flurstück 198/2 Flur 6, Gemarkung Dudensen (s. Anlage) wird von seiner nordwestlichen Grenze bis 29,00 Meter in südöstlicher Richtung gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße gewidmet.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat im Rahmen der Entwurfsplanung der Dudenser Straße festgestellt, dass ein Teilstück des Stichweges der Dudenser Straße mit der Einschränkung als Gehweg gewidmet ist. Nunmehr soll die in Rede stehende Straßenverkehrsfläche ohne Einschränkungen gewidmet werden. Durch einen Widmungsakt wird eine Straße, ein Weg oder Platz öffentlich. Öffentliche Straßen sind die Straßen, Wege und Plätze im Sinne des NStrG, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Im Rahmen der Entwurfsplanung der Dudenser Straße ist aufgefallen, dass der auf dem Flurstück 198/2, Flur 6 in der Gemarkung Dudensen gelegene Stichweg von der nordwestlichen Grenze bis 29 Meter südöstlicher Richtung mit der Einschränkung als Gehweg gewidmet ist.

Eine gesicherte Zuwegung über eine öffentliche Verkehrsfläche zu dem im hinteren Bereich des Stichweges gelegenen Grundstück ist zwar gewährleistet, doch dürfen die Anlieger Ihr Grundstück ausschließlich zu Fuß erreichen. Kraftfahrzeuge müssen auf der Hauptverkehrsfläche der Dudenser Straße geparkt werden und belegen somit öffentliche Stellflächen.

Der in Rede stehende Bereich des Stichweges soll daher, analog zu den im süd-östlichen Bereich der Dudenser Straße gelegenen Stichwegen, uneingeschränkt gewidmet werden, so dass Anlieger auch mit Ihren Kraftfahrzeugen das Grundstück erreichen können. Der Stichweg soll im Anschluss an die Widmung allerdings durch eine verkehrsbehördliche Anordnung ausschließlich für Anlieger freigegeben werden.

Ein Bebauungsplan für diesen Bereich existiert nicht.

Der aus dem Flurstück bestehende Stichweg befindet sich im Eigentum der Stadt Neustadt a. Rbge. Straßenbaulastträger ist die Stadt Neustadt. a. Rbge.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnete Fläche ohne Einschränkungen gem. § 6 des NStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gut versorgt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da durch die schon vorhandene Widmung bereits ein höherer Unterhaltungsaufwand vorliegt.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 02.05.2016 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Sachgebiet 660 - Straßenbau -

Anlagen

Lageplan Stichweg Dudenser Str. öff.